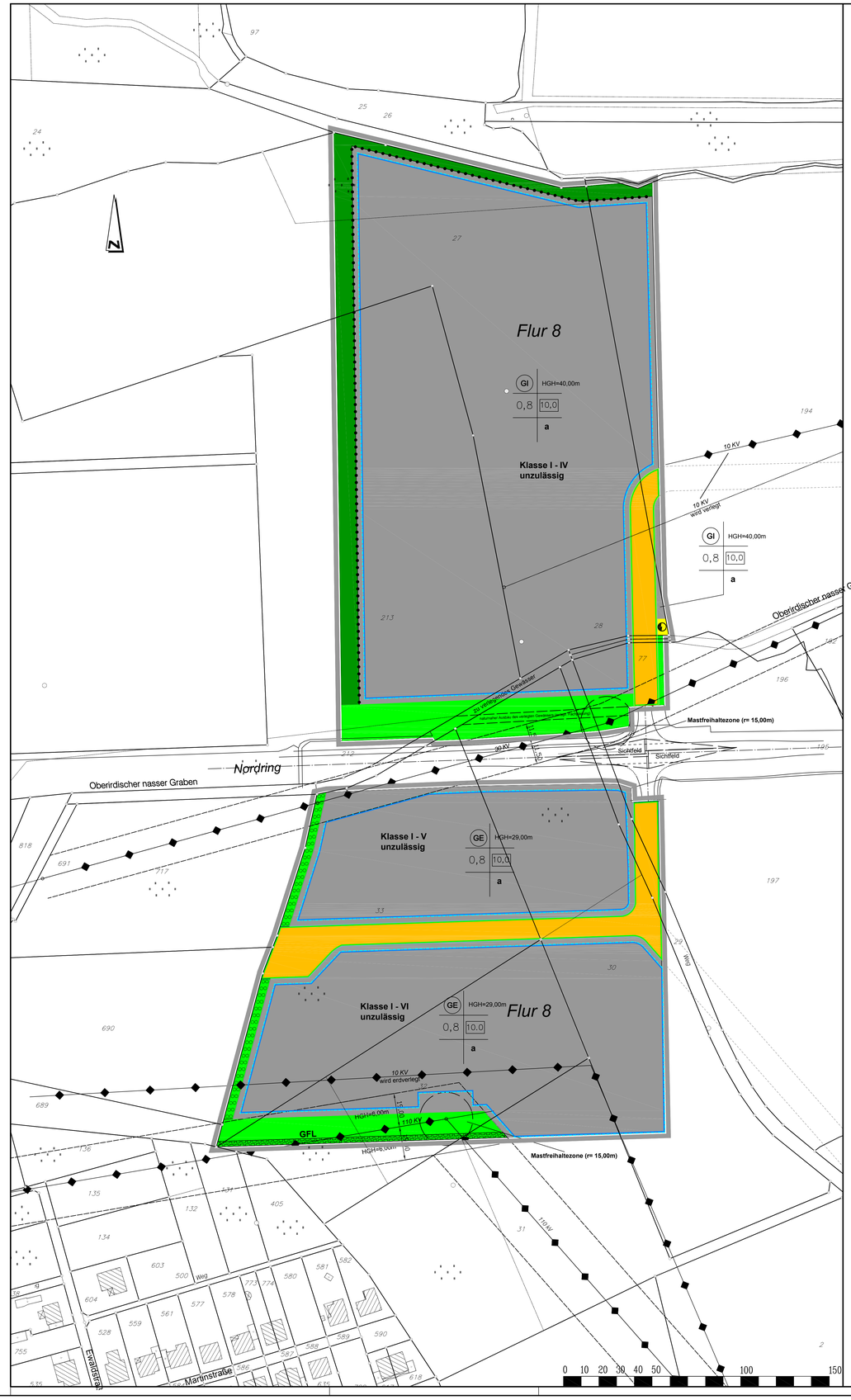

LEGENDE

Erklärung der Abkürzungen

BauGB = Baugesetzbuch
BauNVO = Baunutzungsverordnung
BauO NRW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen

1. Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

GI — Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

3,0 — Baumassenzahl

0,4 — Grundflächenzahl

HGH=15,00m — max. zulässige Gebäudehöhe über OK Erschließungsanlage

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

a — abweichende Bauweise (vergl. Textliche Festsetzungen)

5. Verkehrsflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Versorgungsfläche Elektrizität

7. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Hauptversorgungsleitungen oberirdisch mit Schutzstreifen

8. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Private Grünfläche

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

10. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

GFL — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) hier: zugunsten von Ver- und Entsorgungsträgern

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

Flurstücksgrenzen

78 — Flurstücksnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO

Festsetzungen zu Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Anlagearten für die Industrie- und Gewerbegebiete entsprechend § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO in Verbindung mit dem Abstandserlass
Die in Abstandsklassen aufgeteilten und in der Abstandsliste 1998 (Anhang 1 zum Abstandserlass) aufgeführten sowie diesen ähnlichen Betriebe und Anlagen erfordern den in der Abstandsliste 1998 aufgeführten Mindestabstand zu Wohngebieten. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe oder Betriebsteile, die der Abstandsregelung aus der nachfolgenden Abstandsliste unterliegen, in die nächstniedrigere Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) eingeordnet werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz gewährleistet bleibt (z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen).

Im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Die Einhaltung der Immissionsschutzwerte ist gegebenenfalls im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Im gesamten Gewerbegebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Im Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 Abs. 9 sind im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO und im Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmen von dieser Festsetzung können im Einvernehmen mit der Stadt zulässig sein, wenn z. B. Einzelhandel in unmittelbarem Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigem produzierenden Gewerbebetrieb steht und der Einzelhandel untergeordnet ist.

Mass der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO

Die im Bebauungsplans festgesetzten höchsten Gebäudehöhen bemessen sich jeweils auf die zugehörige Erschließungsanlage. Bei stark anfallenden oder abfallenden Straßenhöhen ergibt sich die Bezugshöhe aus dem jeweiligen Mittelwert.

Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO

In Baugebieten, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, dürfen die Gebäudelängen und Bauktörpertiefen das Maß von 50 m überschreiten. Gleichwohl muss der erforderliche Grenzabstand zu Nachbargrenzen eingehalten werden.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen. Die Bestimmungen der BauO NRW über Abstandsflächen bleiben unberührt.

Gemäß § 23 BauNVO können Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach den Regelungen der BauO NRW in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Flächen für Anlagen zur Regenwasserrückhaltung und/oder zur Regenwasserbehandlung sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Im Bebauungsplan festgesetzte Versorgungsanlagen für Elektrizität (Trafostation) sind in Grenzbebauung außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.

Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke zwischen den Gebäuden und der Erschließungsanlage, die auch zur Nutzung der baulichen Anlagen nicht erforderlich sind, sind zu
80 % mit einheimischen landschaftstypischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Die hierbei zu verwendenden Arten sind den Vorschlägen der weiteren Textlichen Festsetzungen zu entnehmen.
Auf die Möglichkeit der Fassadenbegrünung sowie der Begrünung von Dächern wird ausdrücklich hingewiesen.

Um den Landschaftsverbrauch, die Belastung der Böden und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auf den Grundstücken so gering wie möglich zu halten, ist ein Versiegelungsgrad von maximal 70 % einzuhalten. Die für eine Versiegelung vorgesehenen Grundstücksflächen sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 500 verbindlich darzustellen.

Werden mehr als 70 % der Grundstücksfläche versiegelt, sind entsprechende Ausgleiche vorzusehen. Bei einer Versiegelung von mehr als 70 % der Gesamtfläche sind

- je angefangene 10 m² mit einem Versiegelungsgrad ≥ 80 % (z. B. Verbundpflaster, Plattenbeläge, Klinker, Beton- und Asphaltdecken) bzw.
- je angefangene 20 m² mit einem Versiegelungsgrad ≥ 40 % (z. B. Mittel- und Großpflaster mit offenen Fugen, Mosaik- und Kleinpflaster mit großen Fugen) sowie
- je angefangene 30 m² mit einem Versiegelungsgrad ≥ 30 % (wassergebundene Decke, Rasengittersteine)

wahlweise folgende Ersatzmaßnahmen vorzusehen:

- 5 Fassadenpflanzen (je angefangene 5 m²) oder
- 10 m² Dachfläche begrünen
- 1 einheimischer Laubbaum, Stammumfang mind. 16 - 18 cm) oder
- 1 einheimischer Obstbaum Hochstamm, alte Landsorten (je angefangene 7,5 m²).

Flächen mit Bindung für die Erhaltung und Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für eine Bepflanzung sind wie folgt konkretisiert:

1) Als im Rahmen notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zu pflanzendes Fassadengrün sind Pflanzen wie Efeu, Waldrebe, Knöterich, Kletterhortensie, Geißblatt, Wilder Wein, vorzusehen.

2) Im Rahmen der geforderten Anpflanzungen sind ausschließlich einheimische standortgerechte Laubgehölze bzw. Bäume und Sträucher entsprechend den Hinweisen aus der Eingriffsbewertung und Ausgleichsbemessung zu verwenden.

Hecken (Anpflanzungen):
Breite 5 m; 3 - 4reihig, versetzt, Abstand 1 m in der Reihe und zwischen den Reihen; ca. alle 12 - 15 m mittig/versetzt ein Überhälter (Hochstamm, Stammumfang 8 - 10 cm oder Heister, Größe 250 - 300 cm; bei starkem Wildverbiss sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Straucharten: Sträucher, 2 x verpflanzt; Mindestgröße 60 - 100 cm

Crataegus monogyna	Weißdorn	20 %
Prunus spinosa	Schwarzdorn	25 %
Rosa canina	Hundsrose	20 %
Carpinus betulus	Hainbuche	2 %
Cornus sanguinea	Hartriegel	3 %
Corylus avellana	Haselnuß	3 %
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	3 %
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	2 %
Malus communis	Holzapfel	1 %
Pyrus communis	Wildbirne	1 %
Rhamnus carthaicus	Kreuzdorn	1 %
Ribes uva-crispa	Stachelbeere	5 %
Salix aurita	Ohrweide	5 %
Salix purpurea	Purpurweide	2 %
Salix cinera	Grauweide	1 %
Sorbus aucuparia	Eberesche	3 %
Viburnum opulus	Schneeball	3 %

Ausnahmen von der Festsetzung sind im Einvernehmen mit der Stadt Ennigerloh zulässig.

Die Genehmigungsbehörde wird aufgefordert, im Baugenehmigungsverfahren neu zu pflanzende Einzelbäume bzw. sonstige Bepflanzungen und Sträucher in den Bauschein aufzunehmen und spätestens im Rahmen der jeweiligen Abnahme durch die Genehmigungsbehörden einzufordern. Gleiches gilt für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die entsprechende Genehmigungsbehörde.

Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äussere Einwirkungen erforderlich sind
gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

Nordwestlich außerhalb des Plangebietes befindet sich ein Zementwerk mit Steinbruch und sonstigen Nebeneinrichtungen sowie dazugehörender Infrastruktur (24-stündiger LKW- und Bahnverkehr) - Werk I - der Anneliese Zementwerke AG. Mit Beeinträchtigungen durch Immissionen, insbesondere Verkehrslärm und Sprengerschütterungen aus der Richtung des Abgrabungsgebietes sind - gemessen an den Fundamenten der Gebäude im Plangebiet - bis zu den nachstehenden Anhaltswerten für die Schwingeschwindigkeiten zulässig:

bis zu	20 mm/s	bei Frequenzen	bis zu 10 Hz
von	20 - 40 mm/s	bei Frequenzen	von 10 - 50 Hzv
on	40 - 50 mm/s	bei Frequenzen	von 50 - 100 Hz

Die vorstehenden Grenzwerte gelten sowohl für Erschütterungen in Bezug auf Gebäude gemäß DIN 4150, Teil III, als auch für die sich daraus ermittelnden Anhaltswerte für Belästigungen von Personen innerhalb von Gebäuden, auch wenn diese Teil II der DIN 4150 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) übersteigen.

HINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN

1. Beim Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist die Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
2. Eine Grundwassernutzung im Plangebiet darf erst nach Zustimmung des Landrates des Kreises Warendorf als zuständige Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde erfolgen.
3. Regenwasserbehandlung - Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist es angeraten, eine Regenwassersysteme mit einem Volumen von min. 1,5 m³ pro angefangener 100 m² versiegelter Fläche zur Gartenbewässerung vorzusehen. Das darüber hinaus anfallende Niederschlagswasser ist abzuführen.
4. Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Hausinstallation dürfen nach § 17 (2) der z.Zt. gültigen Trinkwasserverordnung nicht mit Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlagen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden. Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser / Regen- oder Brauchwasser) sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasser-Zapfstellen als solche dauerhaft kenntlich zu machen. Die DIN 1988 Teil 4 ist zu beachten. Nach § 13 (3) der z.Zt. gültigen Trinkwasserverordnung ist eine im Haushalt genutzte Regen- oder Brauchwasseranlage der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
5. Für den nördlich legenden Teil ist eine Erschließung der Stichstraße mit einer Trinkwasserleitung nur möglich, wenn eine dauerhafte Trinkwasserentnahme garantiert ist. Sollte ein Abtrennen dieser Leitung zur Vermeidung hygienischer Probleme erforderlich sein, wäre hier auch keine Entnahme für Löschwasser mehr möglich (s. Hinweis Nr. 6 zum Löschwasserangebot).
6. Zur Löschwasserentnahme sind Hydranten in Abständen von höchstens 150 m, gemessen von der Straßenachse zu installieren. An gut sichtbaren Stellen sind Hydrantenhinweisschilder anzubringen. Längs der K2n zwischen der Westkirchener Straße und dem östlichen Rand des Plangebietes stehen 3.200 l/Min. bis 1.600 l/Min. Löschwasser, abnehmend in östlicher Richtung bei zunehmender Leitungslänge, zur Zeit im vorhandenen Leitungsnetz bei 6,0 bar bereit. Sofern das vorhandene Löschwasserangebot nicht ausreichend ist, muss der über die dargebotene Menge hinausgehende Bedarf durch Anlage von Löschwasservorräten/unerschöpflichen Wasserquellen wie Bohrbrunnen, Löschteiche o.ä. gedeckt werden Ein über den Grundschutz (3.200 l / Min. für eine Einsatzdauer von 2 Stunden) hinausgehender Löschwasserbedarf ist von den jeweils betroffenen Bauherren selber sicherzustellen.
7. Für die Unterhaltung des Mühlenbaches ist ein mindestens 3 m breiter Unterhaltungsstreifen beidseitig vorzusehen. Das naturnahe neu verlegte Gewässer ist so zu erstellen, dass die Gewässerunterhaltung ohne Erschwernis durchgeführt werden kann (3 m Unterhaltungsstreifen).
8. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten.
9. Die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarthermische- und Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich empfohlen.
10. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Ennigerloh, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Amt für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).
11. Die Trasse der 30-kV-Freileitung ist mit einer beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH gesichert. Innerhalb des Schutzstreifens (11,5m beidseits der Leitungsachse) dürfen Gebäude und Anlagen nicht errichtet und leitungsgefährdende Stoffe nicht angehäuft werden. Bäume und Sträucher müssen, auch so weit sie außerhalb des Schutzstreifens stehen, so niedrig gehalten, erforderlichenfalls auch entfernt werden, dass Betriebsstörungen nicht eintreten können. Eine Erhöhung des Geländes im Schutzstreifen ist verboten.
12. Um den Mast der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist eine kreisförmige Mastfreifläche mit einem Radius von 15,00 m von allen Maßnahmen freizuhalten. Hier ist die Einsaat von Wildrasen möglich. Anpflanzungen von Bäumen innerhalb dieser Fläche sind nicht zulässig. Der Maststandort der Hochspannungsfreileitung muss jederzeit zugänglich bleiben. Insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
Sämtliche Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich der Hochspannungsfreileitung innerhalb des dort ausgewiesenen Gewerbegebietes sind mit der RWE abzustimmen. Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen dem Eigentümer und der RWE vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.
Im Bereich der ausgewiesenen Grünfläche innerhalb des Schutzstreifenbereichs der Hochspannungsfreileitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen.
13. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
14. Die Überprüfung der Fläche durch die Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, hat eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung der Fläche ergeben. Es sind daher folgende Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung erforderlich:
- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben,
- Bei Ramm- oder Bohrarbeiten mit schwerem Gerät sind vorab Sonderbohrungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst erforderlich.
Hierzu ist rechtzeitig der Kontakt mit der Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, in der Krone 31, 58099 Hagen, Tel. (02331) 6927-3898, aufzunehmen.

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

1. **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818).

2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO)**
Vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

3. **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)**
In der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332).

4. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

5. **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**
Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498).

6. **Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)**
Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 2. April 1998 (MBl. NW. S. 744; SMBl. NW. 283).

VERFAHREN / RECHTSGRUNDLAGEN

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **19.12.2005** beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.05.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Ennigerloh, den 16.03.2007

Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am **08.06.2006** durch öffentliche Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ennigerloh, den 16.03.2007

Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Ennigerloh hat die Offenlegung des Entwurfes des Bebauungs - plans mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am **04.12.2006** beschlossen.

Ennigerloh, den 16.03.2007

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **12.01.2007** bis einschließlich **12.02.2007** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

In der ortsüblichen Bekanntmachung am **04.01.2007** erfolgte der Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können.

Ennigerloh, den 16.03.2007

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am **19.03.2007** gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Ennigerloh, den 11.05.2007

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gemäß § 7 GO NW und § 10 BauGB den Bebauungsplan für den Teilbereich südlich der K2n am **19.03.2007** als Satzung beschlossen.

Ennigerloh, den 11.05.2007

Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist für den Teilbereich südlich der K2n am **23.05.2007** ortsüblich bekannt gemacht worden und somit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den Teilbereich südlich der K2n rechtskräftig.
Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, 3. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Wunsch wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Ennigerloh, den 25.05.2007

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gemäß § 7 GO NW und § 10 BauGB den Bebauungsplan für den Teilbereich nördlich der K2n am **11.06.2007** als Satzung beschlossen.

Ennigerloh, den 05.07.2007

Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist für den Teilbereich nördlich der K2n am **09.07.2007** ortsüblich bekannt gemacht worden und somit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den Teilbereich nördlich der K2n rechtskräftig.
Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, 3. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Wunsch wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Ennigerloh, den 10.07.2007

Bürgermeister

Stadt Ennigerloh

Stadtteil **Ennigerloh-Mitte**

Übersichtsplan M.1:10000

Bebauungsplan Nr. 51.1
"Industriegebiet Haltenberg-Ost III"

Gemarkung: Ennigerloh
Flur: 04
Maßstab: 1:1000

Stand der Planunterlagen: Mai 2006
Rechtsverbindlich seit:

Dieser Bebauungsplan wurde vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Ennigerloh entworfen und aufgestellt.

Ennigerloh im August 2007

Stadt Ennigerloh
Fachbereich Stadtentwicklung
-Der Bürgermeister-

i. A. Handke

23.08.07